

Lesefassung der Ordnung mit eingearbeiteter Änderung vom 29. November 2016; verbindlich sind nur die in den Amtlichen Mitteilungen der HSB (AM 3/2015, AM 2/2017) bekannt gemachten Fassungen

Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen

Vom 13. Oktober 2015

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 14. Oktober 2015 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) (BremHG), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen auf der Grundlage des § 36 Nr. 4 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 BremHG am 13. Oktober 2015 beschlossene Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn eines Studiums an der Hochschule Bremen den Nachweis erbringen, dass sie die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen (sprachliche Studierfähigkeit). Für Studiengänge, die Fremdsprachenkenntnisse erfordern, gelten die in der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz genannten Voraussetzungen.

§ 2 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Sofern kein Befreiungsgrund gem. § 7 vorliegt, werden die deutschen Sprachkenntnisse durch folgende Prüfungen nachgewiesen:

1. „Test Deutsch als Fremdsprache“ – TestDaF (§ 3) oder
2. „Goethe-Zertifikat C 1“ (§ 4) oder
3. „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ – DSH (§ 5) oder
4. „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs (§ 6).

Die Prüfungen müssen nach Maßgabe der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06. 2004) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt worden sein.

§ 3 Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

(1) Ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „TDN 4“ abgelegter Test-DaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(2) Sofern die Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „TDN 3“ absolviert worden sind, kann eine Zulassung oder Einschreibung erfolgen, sofern das Gesamtergebnis des Test-DaF mindestens 16 Punkte beträgt. Dabei entspricht das Ergebnis „TDN 3“ drei Punkten, „TDN 4“ vier Punkten und „TDN 5“ fünf Punkten.

§ 4 Goethe-Zertifikat C 1

Das bestandene Goethe-Zertifikat C 1 gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 5 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

(1) Der Nachweis einer bestandenen Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(2) Im Falle einer dreistufigen DSH gilt eine mindestens mit dem Gesamtergebnis „DSH-2“ bestandene Prüfung als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 6 Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs

Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 7 Befreiung

(1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

1. Inhaberinnen und Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
2. Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II); (Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung)
3. Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) bzw. des „Goethe-Zertifikats C 2“ des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
4. Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
5. Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung telc Deutsch C 1 Hochschule.

(2) Studierende von Partnerhochschulen oder andere Programmstudierende, die an der Hochschule Bremen ohne formellen Studienabschluss studieren, sollen von dem Nachweis befreit werden, sofern eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu erwarten ist.

(3) Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, insbesondere wenn der Bewerber oder die Bewerberin offensichtlich über hinreichende Sprachkenntnisse verfügt (z. B. aufgrund eines abgeschlossenen Germanistikstudiums). Für die Überprüfung der angemessenen Sprachfähigkeit ist das Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Land Bremen (FZHB) zuständig. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 24. Januar 2005, zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Mai 2008, außer Kraft.

Bremen, 14. Oktober 2015
Die Rektorin der Hochschule Bremen